

Sportförderrichtlinien der Stadt Vohenstrauß

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Kommunale Vereinspauschale

II.-A Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Sportförderung durch die Stadt Vohenstrauß

II.-B. Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)

II.-C Betriebskostenzuschuss für Sportanlagen

II.-D Antragsfristen

III. Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen

I: Präambel

Die Stadt Vohenstrauß fördert den Breitensport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, bildungspolitischen und sozialen Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf diesen Gebieten steht der Sport vor großen neuen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt.

Die Ansprüche an die Träger des Sports steigen beständig und sollten befriedigt werden.

Die vielfältigen Angebote sollen gefördert und entsprechende Mittel sollten bereitgestellt werden.

Wichtigste Träger des Sports sind die Sportvereine.

Sie benötigen zur Bewältigung der an sie gestellten Anforderungen die Unterstützung der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Neben Beratung sind dies vor allem finanzielle Hilfen.

Die Sportförderrichtlinien sind daher auch als Steuerungselement zu betrachten, um die gestellten Ziele und die dabei auftretenden Herausforderungen bestmöglich zu meistern.

Ziel der Sportförderung ist es, die Sportvereine der Stadt und Großgemeinde Vohenstrauß dabei zu unterstützen

- ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer zu sichern,
- zusätzliche Mitglieder zu gewinnen und
- Sportarten und Bewegungsformen bedarfsorientiert anzubieten.

Sportvereine sollten offen sein für Fusionen oder Kooperationen in jeglicher Hinsicht mit unterschiedlichen Partnern (Vereine, Schulen, Kindertagesstätten, u.a.).

II: Kommunale Vereinspauschale

Die Stadt Vohenstrauß leistet an die Vereine der Stadt und Großgemeinde Vohenstrauß für die Aufwendungen des laufenden Sportbetriebes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine jährliche Vereinspauschale. Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Stadtrat in der jährlichen Oktobersitzung.

Die Vereinspauschale besteht aus folgenden Zuschussarten:

- a) Allgemeiner Zuschuss nach Kopfquote
- b) Zuschuss für Betriebskosten von Sportanlagen

II-A: Allgemeine Voraussetzungen für die kommunale Vereinspauschale der Stadt Vohenstrauß

1. Als förderungsfähig werden Vereine anerkannt, die

- a) einer dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation oder einem Dachverband, dessen Hauptaufgabenbereich dem Amateursport dient, angehören,
- b) im Vereinsregister mit dem Sitz Vohenstrauß eingetragen sind,
- c) die nachweislich Jugendarbeit betreiben,
- d) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 30 Mitglieder – die beim jeweiligen Dachverband gemäß Buchstabe a) gemeldet sind – nachweisen können,
- e) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
- f) am 1. Januar des Jahres der Antragstellung mindestens 50% Mitglieder mit Wohnsitz in der Großgemeinde Vohenstrauß haben

2. Ausnahmen:

In besonders begründeten Fällen können auch Vereine als förderfähig anerkannt werden, die nicht alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, oder es können im Einzelfall Ausnahmen von den Förderungsvoraussetzungen zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat (z.B. Kinder- und Jugendarbeit des VFV Vohenstrauß)

II-B: Allgemeiner Zuschuss an Sportvereine (Kopfquote)

1. Die Höhe des allg. Zuschusses an Sportvereine, der anhand der Kopfquote verteilt wird, beträgt pro Kalenderjahr 15.000 €.
2. Der Zuschuss verteilt sich wie folgt auf die förderungsfähigen Vereine:
 - a) Pauschalbetrag je Verein in Höhe von 250 €
 - b) Der Restbetrag wird anhand der Kopfquote (siehe Nummer 3) verteilt.
3. Zur Berechnung der Kopfquote wird jedes Mitglied bis einschließlich 18 Jahre zehnfach gezählt.
Jedes Mitglied ab 19 Jahren zählt einfach.
Die sich hieraus ergebende Vereinssumme wird ins Verhältnis zu der Gesamtsumme aller förderungsfähigen Vereine gesetzt.

II-C: Betriebskostenzuschuss für Sportanlagen

1. Die Stadt Vohenstrauß gibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse für den Betrieb und die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen.
Der jährliche Gesamtzuschuss beträgt 10.000 €
2. Zuschussberechtigt sind alle Sportvereine der Großgemeinde, die aktiven Sportwettbewerb betreiben und **eigene Sportanlagen und Vereinsheime besitzen oder angepachtet haben.**
Von dieser Förderung sind Sportanlagen ausgeschlossen, welche von der Stadt Vohenstrauß instand gehalten werden.
3. Die Mittel sind zweckgebunden (Aufwand für Pflege, Mieten/Pachten und Energie)..
4. Jeder Verein erhält für seine Sportanlagen folgende Förderpunkte:

Fußballplatz Großfeld	350
Trainingsplatz Fußballverein	175
Flutlichtanlage	300
Sport/Schützenheim	250
Schießanlage	250
Tennisfeld	100
Kegelbahn je Jugend-/Seniorenmannschaft	100
Pauschale Spickerverein	100
5. Der Gesamtzuschuss wird anhand dem Verhältnis der jeweiligen Vereinssumme lt. Tz. 4 zur Gesamtsumme aufgeteilt.

II-D: Antragsfristen

Die Vereinspauschale ist bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres bei der Kämmerei der Stadt Vohenstrauß schriftlich zu beantragen.

Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Maßgeblich sind die zum 1. Januar an den Dachverband gemeldeten Mitglieder.
Der Meldenachweis ist gemeinsam mit dem Antragsformular für die Sportanlagenförderung bei der Stadt Vohenstrauß einzureichen.

III: Zuschuss zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen

Allgemeines

Zur Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen werden auf besonderen Antrag im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt.

Die Stadt Vohenstrauß gewährt Zuwendungen nur, wenn außer der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des Vereins nachgewiesen wird, dass sich dieser auch grundsätzlich um Mittel beim Bund und Land oder Verbänden (z.B. BLSV) ernsthaft bemüht hat.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuschüsse der Stadt werden für ein und denselben Zweck nur einmal innerhalb von 15 Jahren gewährt, der Stadtrat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Regelung machen.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden. Bei der Gewährung von Zuwendungen ist die finanzielle Lage des Vereins, insbesondere die Höhe seiner laufenden Belastungen angemessen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, das Objekt auf Dauer ordnungsgemäß unterhalten zu können.

Werden Zuschüsse nicht oder nur teilweise oder ohne Zustimmung der Stadt für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, so sind die Mittel in voller Höhe entsprechend den Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien zurückzuzahlen.

Maßnahmen an Sportanlagen können nur dann gefördert werden, wenn das Grundstück sich in Vohenstrauß befindet und entweder Eigentum des Vereins ist oder durch langjährige Pacht oder Mietverträge gesichert ist (entsprechend den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für den Bereich des BLSV).

Maßnahmen, die nicht mit Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert werden, können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Nichtberücksichtigung für den Verein eine besondere Härte darstellt.

Die Zuwendung der Stadt pro Maßnahme beträgt höchstens 10.000 € pro Maßnahme, über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt formlos vor Beginn der Maßnahme.
Eine Antragstellung nach Maßnahmenbeginn ist abzulehnen.

Bewilligung:

Über die Bewilligung der Zuschüsse und ein Abweichen von den dortigen
Förderungskriterien entscheidet der Stadtrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden
Haushaltsmittel, immer im Einzelfall.

Im Übrigen erfolgt die Bewilligung der Zuwendungen durch die Verwaltung.
Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Verpflichtung zur Vorlage von Belegen :

Die beantragten Kosten sind durch Zahlungsnachweise, eine Kostenaufstellung sowie durch die
eventuelle Fördermittelbescheide innerhalb von 3 Monaten nach dem Abschluss der Arbeiten der
Stadt Vohenstrauß nachzuweisen.

Die Stadt ist berechtigt, durch die Kämmererei die bestimmungsgemäße
Verwendung der von ihr ausgegebenen Sportförderungsmittel durch Einsicht in die Bücher
und Belege nachprüfen zu lassen.